



Kriterien für die Bezeichnung designierter Institute

0. Grundlagen

Als nationales Metrologieinstitut stellt das METAS international anerkannte Masseinheiten mit der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung und unterhält die nationale Messbasis. Die Aufgaben in Verbindung mit der Bereitstellung international anerkannter Masseinheiten sind in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a-d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG) festgehalten. Das METAS kann nach Konsultation des Institutsrats für die Erfüllung einzelner Aufgaben Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (designierte Institute) beiziehen (Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2012 über das Eidgenössische Institut für Metrologie). Der Beizug designierter Institute erfolgt nach den folgenden Kriterien, die der Institutsrat des METAS in seiner Sitzung vom 19. November 2013 festgelegt hat.

1. Zwingend zu erfüllende Kriterien

- 1.1 Das designierte Institut (DI) realisiert die Einheit, für die es designiert werden soll, primär.
- 1.2 Das DI erfüllt die internationalen Anforderungen gemäss [CIPM MRA](#) und [EURAMET](#).
- 1.3 Die Realisierung der Einheit durch das DI ist nachhaltig.
- 1.4 Die Bezeichnung als DI führt nicht zu einer übermässigen „Atomisierung“ der metrologischen Infrastruktur der Schweiz.
- 1.5 Die Bezeichnung eines DI ist mit keinen Risiken für das METAS verbunden.
- 1.6 Das METAS verfügt über die notwendigen Ressourcen, um das DI betreuen zu können.
- 1.7 Das DI ist in seiner Art einzigartig und bringt dem METAS und der Metrologie einen Mehrwert.

2. Möglichst zu erfüllende Kriterien

- 2.1 Die Auslagerung bzw. Delegation eines Fachgebietes in ein DI stellt einen Mehrwert dar (z.B. besseres Kosten/ Nutzen-Verhältnis).
- 2.2 Das Tätigkeitsfeld des DI muss von besonderem Interesse für die Schweizer Wirtschaft sein.
- 2.3 Das Tätigkeitsfeld des DI muss von besonderem Interesse für die Schweizer Volkswirtschaft und Gesellschaft sein.
- 2.4 Durch die Bezeichnung als DI erhält dieses keine ungerechtfertigten Marktvorteile gegenüber Mitkonkurrenten.
- 2.5 Die Bezeichnung eines DI im jeweiligen Bereich ist international nicht unüblich.

3. Alternativen

- 3.1 Alternativen zur Bezeichnung eines DI wurden geprüft.

4. Vergütung

- 4.1 Die Kosten, die für die Tätigkeit als DI anfallen, gehen in der Regel vollständig zu Lasten des DI. Das METAS leistet nur in Ausnahmefällen eine Vergütung.

5. Zeitliche Befristung

5.1 Bezeichnungen werden zeitlich auf maximal fünf Jahre befristet und danach erneut beurteilt.

Bern-Wabern, 10. Dezember 2015